

gänzungen¹⁾). Alexanders historisch-politische Beweisführung wird dabei gleichsam umgeschmolzen in eine neue, fabulierende, volkstümlich wirkende Geschichtserzählung, wie sie dem späteren Mittelalter in steigendem Maße gefiel.

Zunächst blieb das freilich noch ein Einzelfall. Denn daß ungefähr gleichzeitig auch der Mindener Dominikaner Heinrich von Herford in seiner lateinischen Chronik²⁾ über manche Einzelheiten der Frankengeschichte Ähnliches erzählt wie Alexander³⁾, kann nicht beweisen, daß er dessen Schrift kannte; er hätte sonst deutlicher zustimmend oder ablehnend darauf eingehen müssen und nicht vieles so abweichend darstellen können. Also hat er seine Kenntnisse wohl anderswoher bezogen. Man kann es fast bedauern, daß auch die beiden Straßburger Chronisten Fritsche Klosener und Jakob Twinger von Königshofen offensichtlich Alexanders Schriften nicht kannten. Sie hätten ihrem elsässischen Interesse für die Zusammenhänge der fränkischen mit der deutschen und französischen Geschichte, für die völkische Zugehörigkeit Karls d. Gr. und die Bedeutungen der Reichs-Translationen manches bieten und ihre Vorstellungen klären können. Daß sie dabei nie auf Alexanders Schriften zu sprechen kommen, beweist, daß sie ihnen unbekannt blieben.

Erst nach der Jahrhundertwende, als durch die Kirchenspaltung und die Konzilien, durch den deutschen Thronzwist und die inneren und äußeren Reichsnöte unter Kaiser Sigismund die Forderung nach einer Reform von Kirche und Reich zugleich immer dringlicher wurde, fand Alexander von Roes mit seiner Denkschrift endlich Gehör bei den Deutschen und weite Verbreitung. Der erste, der nachdrücklich darauf hinwies und sie überhaupt zum ersten Mal ausdrücklich nennt, ist Dietrich von Nieheim, der Westfale im päpstlichen Kanzleidienst, der fast sein ganzes Leben außerhalb Deutschlands

¹⁾ Auch die von Buchner a. a. O. S. 298 als Polemik gegen Martin von Troppau und seine Nachschreiber aufgefaßte Stelle stammt aus dem Memoriale:

Schöppenchronik S. 46:

Also schal men dat vornemen, wor men vint dat de vader sinen sone to dem rike gesat heft, dat dat jo schach mit der korvorsten rade und von orem kore.

Mem. c. 27 S. 50:

Et quod legitur in multis locis: ille vel ille rex Francorum et imperator Romanus talem vel talem filium suum substituit imperio, hoc totum intelligendum est fuisse factum de electione principum et consensu.

²⁾ *Liber de rebus memorabilibus* ed. Aug. Potthast (1859) S. 6.

³⁾ Waitz, Jordanus S. 19 kommt nach Erörterung der Ähnlichkeiten doch zu dem Schluß: „man wird deshalb wohl nicht an eine Benutzung . . . denken können“.